LANDRATSAMT ROSENHEIM



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Postzustellungsurkunde

An die Wilhelm Gronbach GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Frau Sabine Zeiner und Herrn Wilfried Gronbach

Wilfried Gronbach
Am Burgfrieden 2
83512 Wasserburg

83512 Wasserburg am Inn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen III/2-824-50

(bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter/in Herr Hilger

Zimmer-Nr. 324

Telefondurchwahl 08031 392-3208 Fax 08031 392 9032

E-Mail florian.hilger@lra-rosenheim.de

Datum 22.04.2013

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Wilhelm Gronbach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Frau Sabine Zeiner und Herrn Wilfried Gronbach, Am Burgfrieden 2, 83512 Wasserburg am Inn, auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Metalloberflächen gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BlmSchV auf dem Betriebsgelände Am Burgfrieden 2, 83512 Wasserburg am Inn

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1 Genehmigung

- Die Wilhelm Gronbach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Sabine Zeiner und Wilfried Gronbach, Am Burgfrieden 2, 83512 Wasserburg am Inn, erhält hiermit die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Metalloberflächen durch elektrolytische und chemische Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von insgesamt 99,5 m³ auf dem Betriebsgrundstück Am Burgfrieden 2, 83512 Wasserburg am Inn, Fl. Nrn. 1059 und 1060, Gemarkung Wasserburg am Inn.
- 1.2 Es bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

2 Antragsunterlagen

Die Genehmigung erfolgt entsprechend der eingereichten Planunterlagen.

LRA RO-1

www.landkreis-rosenheim.de

Haltestelle Wittelsbacherstr./FA: Linie 12 Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt: Linie 12

3 Nebenbestimmungen

3.1 <u>Anlagenkenn- und –betriebsdaten</u>

| lfd. Nr. | Verfahrensschritt | Badvolumen (m³) | beheizt (°C) |
|----------|---------------------------------|-----------------|--------------|
| 22 | Entfetten | 6,5 | 60 |
| 24 | Beize | 5,6 | 60 |
| 25 | Beize | 5,6 | 60 |
| 29 | Dekapierung | 4,3 | - |
| 33 | Elektrolytisch Glänzen | 7,5 | 60 |
| 38 | Klären | 4,3 | - |
| 42-44 | Eloxal | jeweils 6,6 | - |
| 53 | Elektrolytisch Färben | 7,0 | - |
| 57 | Chemisch Färben | 5,6 | 60 |
| 61 | Kaltsealing für schwarze Farben | 4,8 | 60 |
| 69 | Kaltsealing | 4,8 | - |
| 73-75 | Heißsealing | jeweils 7,9 | 98 |

3.2 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung

- 3.2.1 Die an den Wirkbädern der Eloxalanlage auftretenden Abgase sind über Randabsaugungen möglichst vollständig zu erfassen, über Abgaswäscher mit Tröpfchenabscheider zu reinigen und über Dach zu ableiten.
- 3.2.2 Abgaswäscher und Tröpfchenabscheider sind regelmäßig zu warten, zu reinigen und in Stand zu halten. Über die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Tropfenabscheidern sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.
- 3.2.3 Bei Ausfall des Abgaswäschers sind die Produktionsprozesse im Hinblick auf eine Minimierung der auftretenden Emissionen abzufahren.
- 3.2.4 Türen, Tore und Fenster der Produktionshalle sind während der Produktion geschlossen zu halten, um diffuse Emissionen zu vermeiden.
- 3.2.5 Bei der Handhabung von Chemikalien zum Nachschärfen der Bäder, sowie bei der Chromlinie sind die Anforderungen des Arbeitsschutzes vorrangig zu beachten.
- 3.2.6 Über Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Rosenheim zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.3 Emissionsbegrenzungen

- 3.3.1 In den Abgasen der Emissionsquelle der Eloxalanlage darf die Massenkonzentration an Ammoniak 30 mg/m³ und die Massenkonzentration an Essigsäure 10 mg/m³ nicht überschreiten.
- 3.3.2 Die festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf den Abgasvolumenstrom im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu beziehen.

3.4 Ableitung von Abgasen

- 3.4.1 Die gereinigten Abgase sind 3 m über den Giebel des Daches der Betriebshalle, in der die Eloxalanlage aufgestellt ist, entsprechend 14m über Erdgleiche, über Schornstein ins Freie abzuleiten.
- 3.4.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ggf. ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 3.4.3 Die Abgasgeschwindigkeit darf einen Wert von 7 m/s nicht unterschreiten.
- 3.5 Messung und Überwachung der Emissionen
- 3.5.1 Spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) an der geänderten Anlage nachzuweisen, dass die in Nr. 3.3 dieses Bescheids festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
- 3.5.2 Die Messungen in Nr. 3.5.1 dürfen nur von einer gemäß § 26 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden und sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.5.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen.
 - Die Hinweise der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) "Planung von stichprobenartigen Emissionsmessungen an geführten Quellen" und der DIN EN 15259 "Luftbeschaffenheit Messungen von Emissionen aus stationären Quellen Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht" sind zu beachten.
 - b) Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - c) Der Bericht über die durchgeführten Ermittlungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen.
 - d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
 - e) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Rosenheim jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 3.5.4 Die Berichte über die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind nach Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.
- 3.5.5 Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen vorzulegen.

- 3.5.6 Der Betrieb und die Instandhaltung des Abgaswäschers ist gemäß den Angaben des Herstellers vorzunehmen. Zur Überwachung der Wirksamkeit des Wäschers ist z.B. der Waschwasserdurchlauf und die Gebläseleistung kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 3.5.7 Im Rahmen der Abnahmemessung (Emissionsmessungen) ist der Mindest-Volumenstrom des Waschwassers und die Gebläseleistung festzulegen, bei dem die Einhaltung der in Nr. 3.3.1 dieses Bescheids festgelegten Grenzwerte gewährleistet ist.

3.6 Sonstiges

3.6.1 Im Übrigen gelten die Auflagen aus den bislang ergangenen Baugenehmigungen für die Flurnummern 1059 und 1060, Gemarkung Wasserburg am Inn, soweit sie den Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage betreffen, unverändert weiter.

4 Kostenentscheidung

- 4.1 Die Wilhelm Gronbach GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3000,- Euro erhoben. An Auslagen sind bislang 2,32 Euro angefallen.

Gründe:

1 Zuständigkeit

1.1 Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BaylmSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieser Genehmigung.

2 Genehmigungserfordernis

2.1 Die Änderung ist als wesentlich zu betrachten und daher gemäß § 16 Abs. 1 Blm-SchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie Nr. 5.11. Spalte 2 des Anhangs zur 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die mit der Änderung verbundenen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter sind nicht offenkundig gering. Die Änderung ist daher als wesentlich zu betrachten.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Gemäß § 6 BlmSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung und Aufnahme der Auflagenvorschläge in diesen Bescheid davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BlmSchG und aus einer sich nach § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

4 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG, 43FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der Fassung vom 14.04.2011 in Verbindung mit Tarifnummer 8.II.0/1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses (KVz, FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 30.07.2012. Tarifnummer 8.II.0/1.8.2.2 ist eigentlich nur für Änderungsgenehmigungen anwendbar. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG wird diese Tarifnummer als vergleichbare Amtshandlung herangezogen. Tarifnummer 8.II.0/1.8.2.2 sieht für den Fall, dass Investitionskosten nicht der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werden können, einen Gebührenrahmen von 250,- bis zu 10.000,- Euro vor. Auf Grund der Bedeutung der Genehmigung und angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr in Höhe von 3000,- Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBI. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

F. Hilger